

VR Aktuell

Warum eine Vorsorgevollmacht so wichtig ist
Wann sich eine Patientenverfügung empfiehlt
Wo die Volksbanken und Raiffeisenbanken unterstützen

Für den Notfall vorsorgen

Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung

Ab einem gewissen Alter ist es für viele Menschen schwierig, die eigenen Angelegenheiten wie gewohnt selbstständig zu regeln. Auch durch eine Krankheit oder einen Unfall kann man ganz plötzlich auf fremde Hilfe angewiesen sein. Dann ist es gut, vorgesorgt zu haben. Aus rechtlicher Sicht stehen hierzu drei Instrumente zur Verfügung: Vorsorgevollmacht, Patientenverfügung und Betreuungsverfügung.

Jeder kann in Situationen geraten, in denen eigenverantwortliches Handeln nur noch schwer oder nicht mehr möglich ist. Oft sind altersbedingte geistige oder körperliche Gebrechen die Ursache. Allerdings können auch bei jungen Menschen durch Krankheiten oder Unfälle vergleichbare Situationen eintreten.

Wer soll sich dann um die Vermögensangelegenheiten kümmern? Wer tritt gegenüber Banken, Behörden und anderen Institutionen auf? Wer soll bestimmen, wie die ärztliche Behandlung verlaufen soll, wenn Sie bewusstlos im Krankenhaus liegen?

Hat man keine Vorsorge dafür getroffen, ist all dies unklar. Auch der Ehepartner, die Eltern, die Kinder oder gute Freunde können dann nur wenig helfen. Sie können zwar Botengänge erledigen und mit den Ärzten sprechen. Für den Betroffenen (rechtlich) handeln und entscheiden dürfen sie aber nicht. Vielmehr wird dann vom Staat – genauer gesagt



Nicht alleine eine Frage des Alters: Auch junge Menschen sollten schon früh ihre Vorsorge regeln, um im Notfall Konflikte und unerwünschte Situationen zu vermeiden.

vom Betreuungsgericht – ein Betreuer für den Betroffenen bestellt. Wer dies wird, bestimmt das Gericht. Das kann ein Verwandter oder Freund, aber auch eine fremde Person sein. Der Betreuer ist dann der gesetzliche Vertreter. Er wird laufend durch das Betreuungsgericht kontrolliert.

Vielleicht gefällt Ihnen die Vorstellung aber nicht, dass ein Fremder Ihre Angelegenheiten regelt. Vielleicht möchten Sie auch nicht, dass Ihr Ehepartner oder Verwandter, sofern er zu Ihrem Betreuer bestellt worden ist, jede noch so geringfügige Betreuungsmaßnahme vor dem Gericht rechtfertigen muss. Dann sollten Sie dies durch gezielte Vorsorge vermeiden. Das Gesetz hält hierzu mehrere Möglichkeiten bereit:

Vorsorgevollmacht

Mit einer Vorsorgevollmacht kann eine Person, der man vertraut, dazu befähigt werden, im Notfall stellvertretend tätig zu werden. Das Betreuungsgericht bestellt keinen Betreuer, wenn es nicht erforderlich ist. Dies ist der Fall, wenn die Angelegenheiten des Betroffenen durch einen Bevollmächtigten genauso gut erledigt werden können. Das ist gesetzlich fundiert: Das Gesetz erkennt die Vollmacht als selbst gewählte Zukunftsgestaltung ausdrücklich an. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten hat gegenüber der ansonsten notwendigen Vertretung durch einen Betreuer hier ganz klar Vorrang.

Wird eine Vollmacht erteilt, um eine altersbedingte, aber auch altersunabhängige gesetzliche Betreuung zu vermeiden, spricht man von einer Vorsorgevollmacht. Die Erteilung setzt voraus, dass der Vollmachtgeber geschäftsfähig ist. Personen, die ihre Geschäftsfähigkeit – etwa durch Demenz – bereits verloren haben, können keine Vorsorgevollmacht mehr erteilen. Es ist also ratsam, sich frühzeitig um die eigene Vorsorge zu kümmern. Verliert der Vollmachtgeber die Geschäftsfähigkeit nach Erteilung der Vorsorgevollmacht, bleibt diese jedoch wirksam.

Es liegt nahe, dem Ehepartner oder den eigenen Kindern eine Vorsorgevollmacht zu erteilen. Auch kann man einen engen Vertrauten bevollmächtigen. Man kann es sich übrigens immer noch einmal anders überlegen. Eine Vorsorgevoll-



In einer Vorsorgevollmacht kann frei bestimmt werden, welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte regeln kann. Dies können etwa die Gesundheitsfürsorge oder die Vermögensverwaltung sein.

macht kann jederzeit formlos widerrufen werden.

In einer Vorsorgevollmacht kann frei bestimmt werden, welche Angelegenheiten der Bevollmächtigte regeln will. Dies können etwa die Gesundheitsfürsorge, die Vermögensverwaltung, Regelungen über den Aufenthaltsort oder die Übertragung der Entscheidung im Hinblick auf Operationen und Transplantationen sein. Immer erhält der Vorsorgebevollmächtigte hierbei ein Entscheidungsrecht in dem Umfang, wie er dem Vollmachtgeber bei eigener Entscheidungs- und Handlungsfähigkeit zustünde. Damit eine Stellvertretung erst dann erfolgt, wenn sie auch benötigt wird, regeln viele Vorsorgevollmachten, dass der Bevollmächtigte von ihr erst dann Gebrauch machen soll, wenn der Vorsorgefall eingetreten ist.

Neben der Möglichkeit, den eigenen Stellvertreter selbst auszuwählen, bietet eine Vorsorgevollmacht weitere Vorteile: Anders als ein Betreuer, der zunächst gerichtlich bestellt werden muss, ist ein Vorsorgebevollmächtigter sofort handlungsfähig. Insbesondere im Notfall ist das sehr wichtig. Ein Vorsorgebevollmächtigter ist – anders als ein Betreuer – grundsätzlich nicht auf die Mitwirkung eines Gerichts oder einer Behörde angewiesen. Er muss nicht laufend Rechenschaft über seine Handlungen ablegen. Auch kann in einer

Vorsorgevollmacht individuell geregelt werden, ob und in welcher Höhe der Bevollmächtigte eine Vergütung erhalten soll. Die Vergütung eines Betreuers ergibt sich dagegen fest aus dem Gesetz und der Rechtsprechung.

Vollmachten sind Vertrauenssache

Anders als ein Betreuer unterliegt ein Vorsorgebevollmächtigter keiner Aufsicht durch das Betreuungsgericht. Darum sollte die Vorsorgevollmacht nur an absolut vertrauenswürdige Personen erteilt werden. Vor der Erteilung sollte ein intensives Gespräch mit der vertrauten Person geführt werden. Dabei gilt es zu klären, ob sie diese Aufgabe übernehmen kann und will. Wer nicht einer Person allein so viel anvertrauen will, kann eine Vorsorgevollmacht zugunsten mehrerer Personen, die stets gemeinsam handeln müssen, erteilen. Allerdings erweisen sich solche Vollmachten oft als sehr unpraktikabel. Am besten ist es, jeden Bevollmächtigten mit der Befugnis auszustatten, für den Vollmachtgeber allein zu handeln.

Vorsorgevollmacht als Generalvollmacht

Weil das Leben nicht vorhersehbar ist und bei der Aufzählung einzelner Be-

reiche leicht etwas vergessen werden kann, empfiehlt es sich, die Vorsorgevollmacht als sogenannte Generalvollmacht zu erteilen. Diese berechtigt den Bevollmächtigten dazu, alle vermögensrechtlichen Angelegenheiten zu regeln. Hierzu zählen etwa der Geschäftsverkehr mit Banken, Versicherungen, Behörden und den Trägern der gesetzlichen Rente sowie der Abschluss oder die Kündigung von Mietverträgen. Auch die Veräußerung und Belastung von Immobilien zählen mit dazu. Überdies kann sich der Generalbevollmächtigte um sämtliche persönlichen Angelegenheiten des Vollmachtgebers kümmern. Dazu gehören etwa Fragen der ärztlichen Behandlung oder Regelungen über den Aufenthalt, etwa in einem Krankenhaus oder Pflegeheim.

Betreuungsverfügung

Wem die Erteilung einer Vorsorgevollmacht zu weit geht oder wer eine gerichtliche Kontrolle bei der Regelung der eigenen Angelegenheiten bevorzugt, sollte erwägen, wenigstens eine Betreuungsverfügung zu treffen. Damit kann das gerichtliche Betreuungsverfahren beeinflusst werden. Es kann darin etwa bestimmt werden, wer zum Betreuer bestellt werden soll. An diese Vorgabe ist das Gericht dann grundsätzlich gebunden. Zudem kann dem Betreuer vorgegeben werden, wie man betreut werden will. So kann festgelegt werden, wie das eigene Vermögen verwaltet werden soll oder welche Form der Unterbringung man für sich wünscht.

Patientenverfügung

Mit einer Patientenverfügung können Entscheidungen über die eigene medizinische Behandlung für den Fall getroffen werden, dass ein Zustand der Entscheidungsunfähigkeit, zum Beispiel aufgrund von Bewusstlosigkeit, vorliegt.

Viele Menschen haben eine Vorstellung davon, wie sie im Ernstfall ärztlich oder pflegerisch behandelt werden möchten. Wenn es soweit ist, ist es ihnen aber oft nicht mehr möglich, ihren Willen zur Geltung zu bringen. Dafür vorsorgen kann man mit einer Patientenverfügung. Man kann darin bestimmte medizinische Maßnahmen wünschen, in sie einwilligen oder auch bestimmte Eingriffe von vornherein ablehnen. Auch kann bestimmt

werden, welche medizinische Versorgung für bestimmte Fälle gewünscht wird. Vielfach wird darin beispielsweise erklärt, dass man einen menschenwürdigen Tod wünscht und ärztliche Maßnahmen ablehnt, die das eigene Leiden bloß verlängern würden. Ein solcher Wunsch gestattet es den Ärzten, die grundsätzlich alle vertretbaren lebensverlängernden Maßnahmen durchführen müssen, hiervon abweichend die Schmerz- und Beschwerdelinderung in den Vordergrund zu stellen.

Eine Patientenverfügung sollte immer durch eine Vorsorgevollmacht ergänzt werden. Damit ist der Bevollmächtigte in der Lage, den in der Patientenverfügung niedergelegten Willen gegenüber den Ärzten durchzusetzen. Andernfalls muss ein gerichtlich bestellter Betreuer entscheiden. Auch Patientenverfügungen können jederzeit formlos widerrufen werden.

Empfehlenswert: die notarielle Vorsorgevollmacht und Patientenverfügung

Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung kann weitreichende wirtschaftliche und persönliche Folgen haben. Vorsorgevollmacht, Betreuungsverfügung und Patientenverfügung regeln ferner sensible und sehr persönliche Bereiche. Die Ver-

bindlichkeit einer Patientenverfügung hängt zwar generell nicht von einer vorherigen Beratung durch einen Arzt oder Juristen ab. Ohne bestimmte Vorkenntnisse ist die Abfassung einer wirksamen Patientenverfügung indes schwierig. Insofern sollten solche Erklärungen besser nicht ganz alleine verfasst werden. Vielmehr sollte man sich zunächst eingehend von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen. Dadurch kann eine auf die persönliche Situation und die eigenen Wünsche zugeschnittene Vorsorgegestaltung gefunden werden, die juristisch geprüft ist und im entscheidenden Moment auch greift.

Notarielle Vorsorgevollmachten, Betreuungs- und Patientenverfügungen genießen im Rechtsverkehr die höchste Anerkennung. Sie sind über alle Form-erfordernisse erhaben und längst nicht so teuer, wie manche denken. Gehört Grundbesitz zum Vermögen, muss die Vollmacht ohnehin beglaubigt oder vom Notar beurkundet werden. Der Notar sorgt für fehlerfreie und eindeutige Formulierungen. Er bietet besondere Gewähr für die wirksame Errichtung der Vollmachtsurkunde, indem er in der Urkunde Feststellungen zur Identität und Geschäftsfähigkeit des Vollmachtgebers trifft. Notarielle Vollmachten und Patientenverfügungen sind zur persönlichen Vorsorge daher besonders zu empfehlen. Auch sorgt der Notar dafür, dass die



Ärztliche Betreuung nach Wunsch: Mit einer Patientenverfügung kann man bestimmte medizinische Maßnahmen wünschen, in sie einwilligen oder auch bestimmte Eingriffe von vornherein ablehnen.



Die Erteilung einer Vorsorgevollmacht oder einer Betreuungsverfügung kann weitreichende wirtschaftliche und persönliche Folgen haben. Man sollte sich deshalb zunächst eingehend von einem Rechtsanwalt oder Notar beraten lassen.

Vorsorgevollmacht oder Verfügung im Ernstfall berücksichtigt wird: Die Bundesnotarkammer unterhält ein Zentrales Vorsorgeregister. Hier können Sie Ihre Vorsorgevollmacht oder Betreuungsver-

fügung verzeichnen lassen (www.vorsorgeregister.de). So ist sichergestellt, dass das Betreuungsgericht Ihre Wünsche und Vorstellungen erfährt, noch bevor ein Betreuer bestellt wird. Denn was nützt

die beste Vollmacht, wenn sie im Fall des Falles nicht gefunden wird?

Volksbanken und Raiffeisenbanken: Vollmacht für Konten und Depots

Auch die Volksbanken und Raiffeisenbanken helfen gerne dabei, vorzusorgen. Sie halten dazu die „Konto-/Depotvollmacht – Vorsorgevollmacht“ bereit. Dabei handelt es sich um keine Generalvollmacht, sondern um eine Vorsorgevollmacht speziell für Bankgeschäfte. Sie empfiehlt sich, wenn Sie zwar vorsorgen wollen, eine Generalvollmacht aber doch nicht abgeben möchten. Sie können damit gewährleisten, dass ein Vertrauter Ihrer Wahl im Notfall Verfügungen über die Konten und Depots bei Ihrer Volksbank oder Raiffeisenbank vornehmen sowie wichtige Zahlungen veranlassen kann.

Sie berechtigt ferner dazu, von der Bank Auskünfte über Ihre Konten und Depots zu verlangen. So kann der Bevollmächtigte zum Beispiel ein- und ausgehende Zahlungen für Sie überwachen. Auch diese Vollmacht kann jederzeit von Ihnen widerrufen werden. Unsere Mitarbeiter beraten Sie hierzu gerne.

IMPRESSUM

Herausgeber und verantwortlich für den Inhalt: Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken · BVR, Berlin
 Redaktion für diese Ausgabe: Tim Zuchiatti, BVR – Geschäftspolitik/Kommunikation –
 Autoren: Arndt Kalkbrenner (RA); Co-Autor: Tim Zuchiatti (BVR)
 Objektleitung: Nicole Ewen, DG VERLAG, Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden,
 E-Mail: newen@dgverlag.de
 Verlag und Vertrieb: Deutscher Genossenschafts-Verlag eG, vertreten durch den Vorstand:
 Peter Erlebach (Vorsitzender), Franz-J. Köllner und Mark Wülfinghoff,
 Leipziger Str. 35, 65191 Wiesbaden

Herstellung: Görres-Druckerei und Verlag GmbH, Niederbieberer Str. 124,
 56567 Neuwied
 Bildnachweis: shutterstock.com
 Nachdruck – auch auszugsweise – nur mit ausdrücklicher Genehmigung des Herausgebers.
 Das Manuskript für diese Ausgabe wurde Mitte Juni 2017 abgeschlossen.
 Für die Richtigkeit und Vollständigkeit keine Gewähr.